

# Tagung für Rechtliche Volkskunde in Lenzburg, 1967

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **58 (1968)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richterstatter seine und wohl die Eindrücke vieler Teilnehmer mit den Worten von Richard Weiss, einem der besten Kenner dieser so einmaligen Landschaft, zusammenfassen: «Das Gesamtbündnerische jedoch drängt nicht zur Unifizierung, weder im kulturellen, noch im sprachlichen, noch im konfessionellen, noch im politischen Bereich, sondern es besteht im harmonischen Gleichgewicht der Teile».

Walter Escher

### Tagung für Rechtliche Volkskunde in Lenzburg, 1967

Am 10. und 11. Juni 1967 hielt die Abteilung für Rechtliche Volkskunde unter der Leitung von Prof. Dr. Ferdinand Elsener, Tübingen, in Lenzburg ihre 5. Arbeitstagung ab. Die Beteiligung war ausserordentlich rege. Zu den gewohnten Teilnehmern aus allen Teilen der Schweiz, vornehmlich aus Basel und Zürich, stiessen auch Mitglieder der Rechtsquellenkommission; ferner erschien, dem Ruf ihres Meisters folgend, eine grosse Schar Tübinger Jura-Studenten auf dem Plan.

In einem ersten Referat über den «Vaterschaftseid bei Jeremias Gotthelf» schilderte Prof. Dr. Hans Herold, Zürich, auf Grund zweier Beschreibungen bei Gotthelf (in: *Zeitgeist und Bernergeist* und in: *Wie fünf Mädchen im Branntwein elendiglich umkommen*) den Geniessereid im Vaterschaftsprozess, der sowohl in protestantischen wie in katholischen Gegenden der ausserehelichen Kindsmutter gewährt wurde. Diese hatte während der Geburt, nach vorheriger seelischer Präparation durch einen Geistlichen, vor Zeugen den Vater zu nennen. Die Volksmeinung nahm an, dass sie in dieser Situation am wenigsten lüge. Eine solche Eidesablage ist auch heute noch zulässig, weil ZGB Art. 310 den Kantonen lediglich eine Erschwerung des Beweisverfahrens verbietet, ein derartiger Eid aber eine Erleichterung desselben bedeutet.

Über das Thema «Sittenzucht und Sittengerichtsbarkeit in Basel» referierte PD Dr. Adrian Staehelin, Basel. Ausgehend von den spätmittelalterlichen Ansätzen zu einer kirchlichen und städtischen Sittenzucht in Basel skizzierte der Vortragende vor allem die wesentlich strengere obrigkeitliche Sittenzucht der Neuzeit, die besonders im 17. Jahrhundert eine geradezu drakonische Ausprägung erfuhr. Die Obrigkeit fühlte sich, nicht zuletzt aus religiösen Gründen, dazu berufen, mittels zahlreicher Mandate für das sittliche Wohlverhalten der ihr unterstellten Bürger und Untertanen zu sorgen; daneben spielten auch polizeiliche und wirtschaftlich-ökonomische Motive eine Rolle. Diese oft kleinliche Sittenzucht, die sich auf dem

Papier allerdings strenger ausmacht, als sie sich tatsächlich auswirkte, muss – um gerecht beurteilt zu werden – vor dem Hintergrund des Zeitgeschehens und unter Berücksichtigung der geistigen und religiösen Anliegen der Zeit gesehen werden.

Dr. Jean Jacques Siegrist, Meisterschwanden, berichtete über das «Hallwiler Seerecht», d. h. über den besonderen rechtlichen Status des Hallwilersees. Die Herren von Hallwil waren seit dem Hochmittelalter – die Anfänge sind nicht aufgeheilt – Vögte über die Seetiefe des Hallwilersees, später auch über den schilfbewachsenen Uferstreifen. Im Spätmittelalter weitete sich dieses Vogteirecht zu Eigentum. Als Vögte und Eigentümer handhabten die Hallwiler die gesamte lehensfreie Gerichtsbarkeit, mit Einschluss des Blutgerichts, über die Seefläche und vier exterritoriale, d. h. nicht zu den betreffenden Dörfern gehörende, am Ufer liegende Gerichtsstätten. Genossen des Sees waren sämtliche dieses Gewässer nutzende Fischer aller, auch der im «Ausland» (= Freie Ämter) liegenden Ufergemeinden, die eine besondere Nutzungs- und Gerichtsgemeinde bildeten mit eigenen Organen (Seevogt, Vierer) und eigener Öffnung (Ausscheidung der Herren- und Genossenrechte, Abgrenzung der Rechte der einzelnen Genossen gegeneinander, Verhinderung der Übernutzung des Sees). Die 1415 bernisch gewordenen Herren von Hallwil konnten diese Seegerechtsame im südlichen Teil des Sees bis 1798 gegen Ansprüche der in den Freien Ämtern regierenden Orte behaupten.

Das vierte und letzte Referat, gehalten von lic. iur. Bernhard Christ, Basel, handelte über «Gerichtsverfassung und Rechtsgang nach der Basler Stadtgerichtsordnung von 1719». Im Verlaufe der bürgerlichen Unruhen in Basel von 1691 brachten die unzufriedenen Rebellen nicht nur politische Forderungen vor, sondern regten auch eine Verbesserung des Justizwesens an. Es scheint, dass der Rat diese Postulate aufgriff, als er zu Beginn des 18. Jahrhunderts die wichtigsten Gesetze erneuern liess. Die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 – ihr Redaktor war der Schultheiss Johann Friedrich Wettstein, ein Urenkel des berühmten Bürgermeisters – regelt neben dem Prozessrecht in drei weiteren Teilen das Vertrags-, das Testaments- und das Intestat-Erbrecht. Im ganzen ist diese Stadtgerichtsordnung ein gemeinrechtliches Gesetzbuch, das seiner Struktur nach dem Rezeptionszeitalter angehört. Der Prozess ist das auf komplexe Streitsachen zugeschnittene gemeinrechtliche Verfahren mit Konzentration sämtlicher Einreden vor der artikulierten Streitbefestigung. Die Gerichtsorganisation hat diesem auf der Höhe der Zeit stehenden Prozess gegenüber ihr mittelalterliches Gepräge bewahrt. Ein Hauptmangel in der Praxis des 18. Jahrhunderts war der tiefe Bildungsstand der gerichtlichen Amlleute.

Die Referate waren jeweilen gefolgt von einer klärenden und weiterführenden Diskussion. Zu Abschluss der Tagung besichtigte man am

Sonntagnachmittag die Lenzburg unter der kundigen Führung von Dr. J. J. Siegrist, der nicht nur die Geschichte der Feste würdigte, sondern auch allerhand amüsante Schnurren über deren letzte Besitzer und Bewohner zu erzählen wusste. Die ganze Tagung hinterliess einen vorzüglichen, nachhaltig anregenden Eindruck. Sie war von Prof. Elsener und dem Verbindungsmann am Platze, Dr. Siegrist, in ausgezeichneter Weise organisiert worden. Als nächster Tagungsort wurde für 1968 Appenzell ins Auge gefasst.

(Resümierung der Vorträge z.T. auf Grund von Autorreferaten.)

Wolfgang D. Wackernagel

### Tagung für rechtliche Volkskunde in Weissbad (Appenzell-I. Rh.)

Die diesjährige Zusammenkunft der jährlich einmal tagenden Abteilung für rechtliche Volkskunde, die bekanntlich unter der prominenten Leitung von *Prof. Dr. F. Elsener* (Tübingen) steht, fand am 6./7. Juli 1968 in Weissbad (Appenzell I. Rh.) statt.

Als erster Referent berichtete *Dr. K. Mommsen* (Basel) unter dem Titel «Beobachtungen bei der Durchsicht des vorderösterreichischen Archivs» über seine derzeitigen Forschungen im General-Landesarchiv Karlsruhe, die er in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter an der Herausgabe der Schweizerischen Rechtsquellen treibt: Unter Vorderösterreich versteht Mommsen den Breisgau, den Schwarzwald, den Sundgau, die Ortenburg, das Fricktal, Laufenburg und Rheinfelden. Nach einem Überblick über den Überlieferungsstand der Quellen und über die Archivgeschichte stellt Mommsen fest, dass die Geschichte Vorderösterreichs wenig erforscht<sup>1</sup>, was gerade in bezug auf die Geschichte der Eidgenossenschaft sehr zu bedauern sei. Wie wertvoll die vorderösterreichischen Quellen im Vergleich zu den schweizerischen sein könnten, zeigte Mommsen am Beispiel der Grafschaft Hauenstein auf: Dort trug der Vorsteher der Talschaft den Titel «Einungsmeister». «Einungen» hiessen auch die Besitzungen des Klosters St. Blasien. Parallelen zu

<sup>1</sup> Es gibt hierüber einige interessante Detailstudien, aber kaum zusammenhängende Werke. Die neueste Publikation ist: Friedrich Metz (Herausgeber), Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, 2. Aufl. (Freiburg 1968). Nicht zu vergessen sind die allerdings auf einer anderen Fragestellung beruhenden Arbeiten von Karl-Siegfried Bader; vgl. dazu: C. Soliva, Arbeiten von Karl Siegfried Bader: Festschrift K. S. Bader (1965) 503–552.